

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 514/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mirjam Margita P r [REDACTED] geb. W [REDACTED],
H [REDACTED]/Israel, Ar [REDACTED]str. 1,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. April 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel,
Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
26. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß die
Gesundheitsschäden der Klägerin wahrscheinlich durch die Ver-
folgung verursacht sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 ZBG). Dabei ist
er - ohne weitere Beweiserhebung - den im ersten Rechtszug
erhobenen fachärztlichen Gutachten der medizinischen Sach-
verständigen Professor Dr. Hähse, Mainz und Professor Dr. Bräu-
tigan, Heidelberg gefolgt und hat sich mit den von der Klägerin
eingereichten ärztlichen Bescheinigungen und Gutachten ausein-
andergesetzt. Seine Entscheidung, daß der Klägerin Ansprüche
auf Entschädigung für Gesundheitsschaden nicht zustehen, beruht
ausschließlich auf der Feststellung und Würdigung des medizi-
nischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des
Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revi-
sionsgericht unterliegen.

- 3 -

Ein Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor. Einen solchen zeigt auch die Beschwerde nicht auf. Sie erschöpft sich in unsulässigen Angriffen gegen die Beweiswürdigung und in Einwänden gegen das Verfahren im Berufungsrechtseug; sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Die angeführten Urteile des Bundesgerichtshofs, von denen das Berufungsurteil abweichen soll, treffen den hier festgestellten Sachverhalt offensichtlich nicht.

Wüstenberg

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)